

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 16. November 1959	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
29. 10.59	Anordnung über die Befreiung des VEB Sporttoto von der Vergnügungsteuer für Spielautomaten	291
3.11.59	Anordnung über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs	291
9. 10.59	Anordnung Nr. 75 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	294
4.11.59	Anordnung über Finanzierung von Preisveränderungen für Ausrüstungen bei Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	297
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	298

**Anordnung
über die Befreiung des VEB Sporttoto von der
Vergnügungsteuer für Spielautomaten.**

Vom 29. Oktober 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Spielautomaten des VEB Sporttoto ist Vergnügungsteuer nicht zu erheben. §

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge
bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen
Kraftverkehrs.**

Vom 3. November 1959

Zur Durchführung der im Gesetz vom 1. Oktober 1959 über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 (GBl. I S. 703) enthaltenen Aufgabe, die begonnene Umsetzung von Laderaum aus dem volkseigenen Werkverkehr in den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit fortzuführen, und um bei der Zuführung neuer Güterkraftfahrzeuge die sozialistische Arbeitsteilung zwischen Produktion, Handel und Transport

durchzusetzen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Zwischen den volkseigenen Betrieben des öffentlichen Kraftverkehrs und den Werkfuhrparks bei den volkseigenen Betrieben der Industrie und des Handels sind die volkswirtschaftlich richtigen Proportionen herzustellen und zu wahren.

§ 2

Die Zuführung von neuen und gebrauchten Güterkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Anhänger, Zugmaschinen) — nachstehend Fahrzeuge genannt — für den Werkverkehr ist zu beschränken auf:

1. Betriebe, die auf Grund ihrer besonderen Eigenart auch künftig in der Regel ihre Transportaufgaben selbst durchführen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Dienstleistungsbetriebe,
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultur,
- VEB Geologische Bohrungen,
- VEB Braunkohlen-Bohrungen und Schachtbau,
- Amt für Wasserwirtschaft,
- Betriebe zur Betreuung und Instandhaltung sowie Montage von Energieanlagen,
- Pflanzenschutz, Schädlings- und Seuchenbekämpfung.
- Holzabfuhr,
- Betriebe der VHZ Schrott,
- VEB Altstoffhandel,
- VEB Minol.